

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1021
Urteil Nr. 46/97 vom 14. Juli 1997

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 47<sup>decies</sup> § 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 über die Abfallwirtschaft, gestellt vom Gericht erster Instanz Mecheln.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 5. Dezember 1996 in Sachen der Gemeinde Voeren gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 9. Dezember 1996 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Mecheln folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 47*decies* § 2 des Dekrets vom 2. Juli 1981 über die Abfallwirtschaft, der folgendermaßen lautet: 'Innerhalb von dreißig Tagen nach erfolgter Zustellung des Zahlungsbefehls kann der Abgabepflichtige mittels Urkunde eines Gerichtsvollziehers und unter Angabe der Gründe Widerspruch einlegen, indem die Flämische Region vor das Gericht erster Instanz des Bezirks, in dem sich der Amtssitz des Beamten, der den Zahlungsbefehl erlassen hat, befindet, geladen wird. Zu diesem Zweck erwählt die Flämische Region Domizil bei der OVAM. ', gegen Artikel 94 der Verfassung [Artikel 146 der koordinierten Verfassung], und zwar insofern Artikel 47*decies* § 2 des Dekrets vom 2. Juli 1981 über die Abfallwirtschaft die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte bestimmt und somit eine durch Artikel 94 der Verfassung [Artikel 146 der koordinierten Verfassung] dem nationalen Gesetzgeber vorbehaltene Angelegenheit regelt? »

## II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Mit einer undatierten Gerichtsvollzieherurkunde wurde der Gemeinde Voeren eine Aufforderung zugestellt, innerhalb von 24 Stunden der öffentlich-rechtlichen Abfallwirtschaftsgesellschaft für die Flämische Region (OVAM) wegen Umweltabgaben und Geldbußen einen Betrag in Höhe von 2.562.077 Franken zu bezahlen. Die Gemeinde Voeren erhob Widerspruch gegen diesen Zahlungsbefehl beim Gericht erster Instanz Mecheln, und zwar in Anwendung von Artikel 47*decies* § 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 über die Abfallwirtschaft. Laut dieser Bestimmung ist der Widerspruch beim Gericht erster Instanz jenes Bezirks zu erheben, in dem der Amtssitz des Beamten, der den Zahlungsbefehl erlassen hat, sich befindet.

*In limine litis* bestritt die Gemeinde Voeren die Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz Mecheln, indem sie vorbrachte, daß Artikel 47*decies* § 2 des Dekrets vom 2. Juli 1981 gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschrift von Artikel 146 (vormals Artikel 94) der Verfassung verstoße. Auf Antrag der Gemeinde Voeren stellte das Gericht erster Instanz Mecheln dem Hof diesbezüglich eine präjudizielle Frage.

## III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 9. Dezember 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 7. Januar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Januar 1997.

Durch Anordnung vom 21. Februar 1997 hat der amtierende Vorsitzende auf Antrag der Flämischen Regierung und der Flämischen Region vom 21. Februar 1997 die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde der Flämischen Regierung und der Flämischen Region mit am 24. Februar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Gemeinde Voeren, mit am 21. Februar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 24. Februar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, und der Flämischen Region mit am 10. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 10. April 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung und der Flämischen Region, mit am 12. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 12. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 28. Mai 1997 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 19. Juni 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 29. Mai 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 29. Mai 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 9. Dezember 1997 verlängert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. Juni 1997

- erschienen
- . RA J. Peeters, in Löwen zugelassen, für die Gemeinde Voeren,
- . RA P. Callens, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . RA W. Slosse *loco* RA P. Engels, in Antwerpen zugelassen, für die Flämische Regierung und die Flämische Region,
- haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

##### *Schriftsatz der Gemeinde Voeren*

A.1. Kraft Artikel 633 des Gerichtsgesetzbuches, der zum Bereich der öffentlichen Ordnung gehöre, könne die Gemeinde Voeren die Ordnungsmäßigkeit des Zahlungsbefehls vor dem Richter des Ortes der Pfändung anfechten, im vorliegenden Fall vor dem Pfändungsrichter am Gericht erster Instanz Tongern. Kraft Artikel 624 des Gerichtsgesetzbuches könne die Gemeinde Voeren die Gesetzmäßigkeit, die Grundlage oder den Betrag der geforderten Umweltabgabe je nach Wahl bei den in dieser Bestimmung bezeichneten Richtern anfechten.

Indem Artikel 47 *decies* § 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 über die Abfallwirtschaft von diesen Bestimmungen abweiche, entziehe er der Gemeinde Voeren in deren Eigenschaft als gerichtlich verklagte Schuldnerin einer Umweltabgabe das Recht, sich an die in den vorgenannten Artikeln des Gerichtsgesetzbuches bezeichneten Richter zu wenden. Dennoch habe Artikel 146 der Verfassung ausdrücklich dem föderalen Gesetzgeber die Befugnis erteilt, die Zuständigkeit der Gerichte auf sowohl materieller als territorialer Ebene zu bestimmen bzw. zu ändern. Indem ein Abgabepflichtiger dazu verpflichtet werde, seinen Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl beim Gericht erster Instanz des Bezirks, wo der Amtssitz des Beamten, der den Zahlungsbefehl erlassen habe, sich befinde, anhängig zu machen, tue der flämische Dekretgeber der materiellen und territorialen Zuständigkeitsverteilung unter den Gerichten, so wie diese im Gerichtsgesetzbuches festgelegt worden sei, Abbruch und ändere er sie ab. Der flämische Dekretgeber sei dafür gar nicht zuständig. Er habe durch die Annahme der fraglichen Bestimmung Artikel 146 der Verfassung verletzt, der die Regelung der Zuständigkeit der Gerichte dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten habe.

##### *Schriftsatz des Ministerrats*

A.2. Die Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften sei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung zu beurteilen.

Als Artikel 47 *decies* § 2 des Dekrets vom 2. Juli 1981 in Kraft getreten sei, habe Artikel 19 §1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt, daß das Dekret die Angelegenheiten im Sinne der Artikel 4 bis 11 dieses Gesetzes regle, « unbeschadet der Zuständigkeiten, die durch die Verfassung dem Gesetz vorbehalten werden ». Der Dekretgeber habe diese Zuständigkeiten also nicht regeln dürfen, es sei denn, daß die Gesetze über die Staatsreform dazu eine ausdrückliche Ermächtigung erteilen würden.

Laut Artikel 146 der Verfassung dürften ein Gericht und ein Organ der streitigen Gerichtsbarkeit nur aufgrund eines Gesetzes eingesetzt werden. Kraft dieses Artikels könne nur der föderale Gesetzgeber die Organisation und Zuständigkeit der Rechtsprechungsorgane regeln. Auch Artikel 77 9° der Verfassung beinhalte eine implizite Anerkennung der föderalen Zuständigkeit im Bereich der Organisation der Gerichtshöfe und Gerichte. Die Zuständigkeit, die Organisation der rechtsprechenden Gewalt zu regeln, beinhalte auch die Zuständigkeit, die materiellen und territorialen Zuständigkeitsvorschriften zu bestimmen.

Aus dem Umstand, daß kraft Artikel 157 der Verfassung die Organisation und die Zuständigkeit der Militärgerichte, der Handelsgerichte und der Arbeitsgerichte ausdrücklich durch Gesetz zu regeln seien, ergebe sich, daß dies bei den ordentlichen Gerichten nicht der Fall wäre. Es ließe sich nämlich kaum rechtfertigen, daß die ordentlichen Gerichte im Vergleich zu den vorgenannten Gerichten unterschiedlich behandelt würden.

Schließlich könne die Flämische Region ihre Zuständigkeit nicht dadurch rechtfertigen, daß sie sich auf die impliziten Zuständigkeiten im Sinne von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 berufe. Artikel 19 dieses Gesetzes, so wie er zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der fraglichen Bestimmung anwendbar gewesen sei, habe dies ausgeschlossen, wenn die Angelegenheit durch die Verfassung dem Gesetz vorbehalten werde. Auch wenn man annehmen würde, daß die heutige Fassung dieses Artikels Anwendung finden könnte, so sei immerhin festzuhalten, daß die Anwendungsbedingungen von Artikel 10 des Sondergesetzes, der vom Hof in engem Sinne ausgelegt werde, nicht erfüllt seien. Die fragliche Bestimmung sei nämlich nicht wirklich notwendig für die Ausübung der Regionalkompetenz im Bereich der Umwelt.

*Schriftsatz der Flämischen Regierung und der Flämischen Region*

A.3.1. Aus mehreren Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats gehe hervor, daß der Dekretgeber dafür zuständig sei, die Einnahme und Zwangsbeitreibung der aufgrund seiner eigenen Steuerkompetenz eingeführten Steuern zu regeln. Zwar habe der Staatsrat hinsichtlich der gerichtlichen Phase der Beitreibung einen Vorbehalt gemacht, aber gleichzeitig habe der Staatsrat auf die Zurückweisung eines Änderungsantrags hingewiesen, der darauf abgezielt habe, den Regionen die Zuständigkeit zu versagen, Verfahrensvorschriften bezüglich der Einnahme, der Kontrolle, der Sanktionen und der Streitfälle festzulegen, und habe der Staatsrat Kritik am Verfahren der Normsetzung durch Bezugnahme auf die föderale Reglementierung geäußert, welches eben zu dem Zweck angewandt worden sei, dem Vorbehalt bezüglich der Zuständigkeitszuweisungen an die Gerichte zu entsprechen.

A.3.2. Kraft Artikel 19 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung könne der Dekretgeber in Anwendung von Artikel 10 dieses Gesetzes im Bereich der dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Zuständigkeiten auftreten, vorausgesetzt, daß die Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eigne und die Auswirkungen der im Dekret enthaltenen Regelung auf diese Angelegenheit nur nebensächlich seien. In Anbetracht der Tatsache, daß das betreffende Verfahren bereits im Bereich der Mehrwertsteuer existiere, erfülle die fragliche Regelung diese Voraussetzungen.

Auch vor der Abänderung von Artikel 19 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 sei die fragliche Bestimmung nicht mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet gewesen. Der Dekretgeber habe nämlich schon damals den Gerichten Zuständigkeiten zuweisen können, vorausgesetzt, daß dies entsprechend den bereits existierenden Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches oder anderer föderaler Verfahrensregelungen erfolge. Da das im Dekret über die Abfälle eingeführte Verfahren völlig identisch sei mit dem Widerspruchsverfahren im Bereich der Mehrwertsteuereintreibung, könne von einer neuen Zuständigkeitszuweisung nicht die Rede sein.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Vorarbeiten zu Artikel 5 § 4 des Finanzierungssondergesetzes Bezug zu nehmen, wobei ein Änderungsantrag abgewiesen worden sei, der darauf abgezielt habe, den Regionen die Zuständigkeit zu versagen, die Verfahrensregeln bezüglich der Erhebung, Eintreibung, Kontrolle, Sanktionen und Streitfälle festzulegen. Daraus könne abgeleitet werden, daß die Regionen tatsächlich dafür zuständig seien, Verfahren zur Einnahme von Regionalsteuern festzulegen und somit die fragliche Bestimmung anzunehmen.

A.3.3. Hilfsweise sei darauf hinzuweisen, daß das Dekret über die Abfälle lediglich das Gerichtsgesetzbuch zur Anwendung bringe, und zwar Artikel 632, der bestimme, daß jeder Streitfall über die Anwendung des Steuergesetzes ausschließlich zum Zuständigkeitsbereich des Richters des Ortes, wo das Amt gelegen sei, wo die Steuer eingenommen werde bzw. eingenommen werden müsse, gehöre. Das Dekret über die Abfälle regle diese Angelegenheit also nicht, sondern stelle lediglich der Rechtssicherheit willen fest, daß das Gericht erster Instanz Mecheln zuständig sei.

A.3.4. Weiter hilfsweise sei zu betonen, daß auch dann, wenn der Dekretgeber nicht zuständig sein sollte, eine Bestimmung wie diejenige von Artikel 47<sup>decies</sup> § 2 des Dekrets über die Abfälle anzunehmen, auf jeden Fall das Gericht erster Instanz Mecheln das zuständige Gericht sei, und zwar in Anbetracht der Vorschrift von Artikel 632 des Gerichtsgesetzbuches und in Anbetracht des Grundsatzes der umfassenden Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz. Wenn der Hof auf Zuständig-

keitsüberschreitung seitens des Dekretgebers schließen sollte, so wäre es wünschenswert, die Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz Mecheln eindeutig im Urteil zu bestätigen.

A.3.5. Äußerst hilfsweise wird der Hof gebeten, die Folgen der Verletzung lediglich auf die Zukunft zu beschränken.

*Erwiderungsschriftsatz der Flämischen Regierung und der Flämischen Region*

A.4.1. Es gebe keine Verletzung der föderalen Zuständigkeit im Bereich der Organisation und Befugnis der Gerichte. Der Dekretgeber sei nämlich dafür zuständig, den Gerichten Befugnisse zu erteilen, wenn dies entsprechend den im Gerichtsgesetzbuch oder in anderen föderalen Verfahrensbestimmungen enthaltenen Vorschriften geschehe. In diesem Fall liege eine Zuständigkeitszuweisung im Sinne des föderalen Gesetzgebers vor; allerdings handele es sich dabei um ähnliche Zuständigkeiten wie diejenige, die das Gericht erster Instanz bereits innegehabt habe.

Seit dem Inkrafttreten des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 gebe es keinen Grund mehr, weshalb Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 keine Anwendung auf durch die Verfassung dem Gesetz vorbehaltene Zuständigkeiten Anwendung finden könnte. Die Unzuständigkeit der Gemeinschafts- und Regionalgesetzgeber, durch die Verfassung dem Gesetz vorbehaltene Angelegenheiten zu regeln, finde - wenigstens was aus der Zeit vor der Staatsreform datierende Verfassungsartikel betrifft - keine Grundlage in der Verfassung selbst, sondern nur in Artikel 19 des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Vor der Staatsreform habe es nämlich keine Gemeinschafts- und Regionalgesetzgeber gegeben, weshalb der Verfassungsgeber unmöglich eine Zuständigkeitsverteilung zwischen verschiedenen Gesetzgebern hätte bezwecken können.

Der neue Artikel 19 § 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 biete die Möglichkeit, Artikel 10 dieses Gesetzes auf die im erstgenannten Artikel der Föderalbehörde zugewiesenen Zuständigkeiten anzuwenden, vorausgesetzt, daß die Regelung im Bereich der vorbehaltenen Angelegenheiten notwendig sei und nur nebensächliche Auswirkungen auf die betreffende Angelegenheit habe.

Im vorliegenden Fall seien die Anwendungsbedingungen des vorgenannten Artikels 10 erfüllt. Der Dekretgeber habe davon ausgehen können, daß die fragliche Bestimmung für die Ausübung seiner Zuständigkeiten notwendig gewesen sei, da der Rechtsunterworfenen Klarheit haben müsse, was die angesichts des Zahlungsbefehls einzulegenden Rechtsmittel anbelangt. Der Hof habe übrigens angenommen, daß aufgrund dieses Artikels 10 in den Zuständigkeitsbereich des Prozeßrechts eingegriffen werden könne. Des weiteren seien die Auswirkungen auf die vorbehaltene Zuständigkeit nebensächlich, da es sich dabei um eine ähnliche Zuständigkeit handele, wie diejenige, die das Gericht bereits besitze.

A.4.2. Die fragliche Bestimmung verstoße nicht gegen Artikel 633 des Gerichtsgesetzbuches. Ein Streitfall bezüglich der Gesetzmäßigkeit, der Grundlage und des Betrags der in Rechnung gestellten Umweltabgabe sei keine Forderung bezüglich der Sicherungspfändung, für die der Pfändungsrichter zuständig sei. Artikel 633 des Gerichtsgesetzbuches finde also keine Anwendung.

Demgegenüber stehe gemäß Artikel 632 des Gerichtsgesetzbuches jeder Streitfall bezüglich der Anwendung des Steuergesetzes - wie im Bereich einer Umweltabgabe - zur Beurteilung des Richters des Ortes, wo das Amt gelegen sei, wo die Steuer eingenommen werde bzw. eingenommen werden müsse. Demzufolge sei nur das Gericht erster Instanz Mecheln gemäß der gemeinrechtlichen Regelung des Gerichtsgesetzbuches dafür zuständig, über den Streitfall zu befinden.

*Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats*

A.5.1. Die Steuerkompetenz der Gemeinschaften und Regionen umfasse nicht die Zuständigkeit, eine tatsächliche Schlichtung von Streitfällen zu organisieren. Die Gutachten des Staatsrats, die die Flämische Region angeführt habe, würden nicht zu einer anderen Schlußfolgerung führen, denn in diesen Gutachten sei lediglich davon ausgegangen worden, daß die Gemeinschaften und Regionen in

steuerlichen Angelegenheiten Verwaltungsverfahren vorsehen könnten.

Auch aufgrund der impliziten Zuständigkeiten könne die Region dafür zuständig sein, die Befugnis der Gerichte zu regeln. Der Verfassungsgeber von 1993 habe sich weiterhin für eine ausschließliche föderale Zuständigkeit im Bereich der Gerichtsorganisation entschieden. Die Anerkennung von Zuständigkeiten der Gemeinschaften und Regionen in diesem Rahmen würde die Einheit der belgischen Rechtsordnung beeinträchtigen und könne also nicht als nebensächlich bewertet werden.

A.5.2. Auch wenn die fragliche Bestimmung nur die in Artikel 632 des Gerichtsgesetzbuches enthaltene Zuständigkeitsregelung bestätigen würde, so wäre sie immerhin mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet, da die Region nicht dafür zuständig sei, in die Gerichtsorganisation einzugreifen.

Außerdem sei festzuhalten, daß die fragliche Bestimmung ein Vollstreckungsverfahren organisiere, weshalb der Pfändungsrichter zuständig sei. Aufgrund von Artikel 633 des Gerichtsgesetzbuches handele es sich dabei um den Pfändungsrichter des Bezirks des Wohnortes des Schuldners. Indem der Dekretgeber das Gericht erster Instanz Mecheln zuständig mache, verletze er auf jeden Fall die gemeinrechtlichen Zuständigkeitsregeln.

A.5.3. Der Hof sei nicht dafür zuständig, konkret darüber zu befinden, welches Gericht zuständig sei.

- B -

B.1. Artikel 47*novies* des Dekrets der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 über die Abfallwirtschaft, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 20. Dezember 1989 über Bestimmungen zur Durchführung des Haushalts der Flämischen Gemeinschaft, lautet folgendermaßen:

« Bei Nichtzahlung der Abgabe, Zinsen, Ordnungsbußen und Zusatzkosten erteilt der mit der Eintreibung beauftragte Beamte einen Zahlungsbefehl.

Dieser Zahlungsbefehl wird von dem durch die Flämische Regierung dazu bestimmten Beamten mit dem Sichtvermerk versehen und für vollstreckbar erklärt.

§ 2. Die Zustellung des Zahlungsbefehls erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher oder per Einschreiben. »

Artikel 47*decies* § 2 desselben Dekrets, der ebenfalls durch Artikel 2 des Dekrets vom 20. Dezember 1989 darin eingefügt wurde und der den Gegenstand der präjudiziellen Frage bildet, lautet folgendermaßen:

« Innerhalb von dreißig Tagen nach erfolgter Zustellung des Zahlungsbefehls

kann der Abgabepflichtige mittels Urkunde eines Gerichtsvollziehers und unter Angabe der Gründe Widerspruch einlegen, indem die Flämische Region vor das Gericht erster Instanz des Bezirks, in dem sich der Amtssitz des Beamten, der den Zahlungsbefehl erlassen hat, befindet, geladen wird.

Zu diesem Zweck erwählt die Flämische Region Domizil bei der OVAM. »

B.2. Die fragliche Bestimmung ist anhand der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften in der zum Zeitpunkt der Verabschiedung des vorgenannten Dekrets geltenden Fassung zu prüfen.

B.3. Die Artikel 3<sup>ter</sup> (jetzt Artikel 38), 59<sup>bis</sup> (jetzt die Artikel 127 bis 129) und 107<sup>quater</sup> (jetzt Artikel 39) der Verfassung und die Artikel 4 bis 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen haben dem Dekretgeber die Zuständigkeit erteilt, mehrere Angelegenheiten durch Dekret zu regeln. So hat zum Zeitpunkt der Verabschiedung des vorgenannten Dekrets vom 20. Dezember 1989 Artikel 6 § 1 II 2<sup>o</sup> desselben Sondergesetzes die « Abfallpolitik, mit Ausnahme der Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie der radioaktiven Abfälle » den Regionen zugewiesen.

Artikel 19 § 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmte jedoch vor seiner Abänderung durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 folgendes: « Das Dekret regelt die in den Artikeln 4 bis 11 genannten Bereiche, unbeschadet der Zuständigkeiten, die durch die Verfassung dem Gesetz vorbehalten werden ».

Daraus ergab sich, daß der Dekretgeber, abgesehen von dem Fall, in dem eine besondere und ausdrückliche Ermächtigung durch die Gesetze zur Reform der Institutionen erteilt worden war, die ihm zugewiesenen Angelegenheiten nur unter der Bedingung zu regeln berechtigt war, daß er auf keinen Fall die durch die Verfassung dem Gesetz vorbehaltenen Zuständigkeiten verletzt.

Vor der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 durchgeführten Abänderung von Artikel 19 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 konnte die Möglichkeit, die Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sonderge-

setz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung den Räten bot und die darin bestand, daß ihre Dekrete, wenn dies für die Ausübung der Gemeinschafts- oder Regionalkompetenzen notwendig ist, Rechtsbestimmungen in Angelegenheiten, für die sie nicht zuständig sind, enthalten können, keine Anwendung auf durch die Verfassung dem Gesetz vorbehaltenen Zuständigkeiten finden.

B.4. Artikel 94 (jetzt Artikel 146) der Verfassung bestimmt folgendes:

« Ein Gericht oder ein Organ der streitigen Gerichtsbarkeit dürfen nur aufgrund eines Gesetzes eingesetzt werden. [...] »

Die Umschreibung der Zuständigkeiten der Gerichte gehörte - aufgrund von Artikel 19 § 1 Absatz 1 des vorgenannten Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der fraglichen Bestimmung geltenden Fassung, in Verbindung mit dem damaligen Artikel 94 der Verfassung - zum ausschließlichen Kompetenzbereich des föderalen Gesetzgebers. Der Dekretgeber konnte demzufolge in diesem Bereich keine Bestimmungen erlassen, auch nicht dann, wenn diese Bestimmungen nur die Bestätigung bestehender Kompetenzen eines bestimmten Gerichts beinhalten würden oder wenn der föderale Gesetzgeber diesem Gericht ähnliche Befugnisse zugewiesen hätte.

B.5. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß Artikel 47 *decies* § 2 des Dekrets vom 2. Juli 1981 dadurch, daß er bestimmt, daß der Betroffene gegen den ihm zugestellten Zahlungsbefehl beim Gericht erster Instanz des Bezirks, wo der Amtssitz des Beamten, von dem der Zahlungsbefehl ausgeht, gelegen ist, Widerspruch erheben kann, gegen die Vorschriften zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen verstößt.

Die präjudizielle Frage ist zu bejahen.

B.6. Das von der Flämischen Regierung und der Flämischen Region aufgeworfene Problem, wobei es sich um die Frage handelt, welches Gericht über den Widerspruch gegen Zahlungsbefehle zur Eintreibung von Umweltabgaben oder

diesbezüglichen Zusatzkosten befinden kann, ist der gestellten präjudiziellen Frage fremd.

B.7. Die Flämische Regierung und die Flämische Region beantragen hilfsweise, die «Folgen der Verletzung lediglich auf die Zukunft zu beschränken», in Anbetracht der zahlreichen Verfahren, die bereits zu rechtskräftigen richterlichen Entscheidungen geführt haben.

Es genügt der Hinweis darauf, daß im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens die Feststellung, daß eine Norm gegen die Vorschriften zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen verstößt, sich in keinerlei Weise auf rechtskräftige richterliche Entscheidungen, die auf einer solchen Norm beruhen, auswirkt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 47*decies* § 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 über die Abfallwirtschaft, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 20. Dezember 1989 über Bestimmungen zur Durchführung des Haushalts der Flämischen Gemeinschaft, verstößt gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, indem er bestimmt, daß der Abgabepflichtige einer Umweltabgabe gegen einen ihm zugestellten Zahlungsbefehl beim Gericht erster Instanz des Bezirks, in dem sich der Amtssitz des Beamten, der den Zahlungsbefehl erlassen hat, befindet, Widerspruch erheben kann.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève